OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-501012/4/KLe/HK

Datum:
Linz, 6. Oktober 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von A__, vertreten durch RA Dr. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 24.04.2025, GZ: BHBR/925040011068/25, wegen Übertretung des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Straferkenntnis vom 24.04.2025, GZ: BHBR/925040011068/25, folgenden Spruch erlassen:

„1. Datum/Zeit: 25.03.2025
Ort: C__, KG D__, Gst. Nr. aaa und bbb

Sie haben die gemäß § 5 Abs. 2 zulässige Ausbringungsmenge überschritten, indem Sie am 25.03.2025, 17,4 Tonnen (Trockensubstanz) Klärschlamm auf Gst. Nr. aaa und bbb, KG D__, Gemeinde Kirchberg, (Wiebeland) ausgebracht haben, obwohl unter Berücksichtigung der bereits am 26.09.2024 ausgebrachen 16,3 Tonnen (Trockensubstanz) Klärschlamm nur mehr eine Ausbringungsmenge von 2,5 Tonnen (Trockensubstanz) Klärschlamm zulässig war. Sie haben somit die zulässige Ausbringungsmenge um 14,9 t (Trockensubstanz) Klärschlamm überschritten.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 5 Abs. 2 Oö. Bodenschutzgesetz 1991, LGBl. Nr. 63/1997 idgF

Es wird jedoch von der Verhängung einer Strafe abgesehen und Ihnen eine Ermahnung erteilt.
Rechtsgrundlage: § 45 Abs. 1 letzter Satz Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Dagegen wurde rechtsfreundlich vertreten rechtzeitig Beschwerde erhoben, in der ausgeführt wurde, dass der Beschwerdeführer seit 1994 (mit Unterbrechung in den Jahren 2017 bis 2020) eine Vereinbarung mit dem Reinhalteverband E__ zur Ausbringung von Klärschlamm auf seinen Flächen habe. Die dafür notwendige Antragstellung bei der Behörde würde vom Reinhalteverband vorbereitet und vom Beschwerdeführer unterzeichnet. Der Reihhalteverband reiche dann den Antrag samt den notwendigen Beilagen ein und erlange damit die notwendige Bewilligung. Auch die notwendigen Bodenuntersuchungen würden immer vom Reinhalteverband durchgeführt. Die Aufbringung des Klärschlammes auf die Fläche des Beschwerdeführers werde im Auftrag des Reinhalteverbandes von einem Lohnunternehmer durchgeführt und sei für den Beschwerdeführer kostenfrei. Für jede Aufbringung sei eine Abgabebestätigung mit diversen Angaben an die Behörde zu übermitteln. Dies werde immer vom Reinhalteverband organisiert und bewerkstelligt. Der Beschwerdeführer sei nur formell Antragsteller für die Bewilligung zur Aufbringung von Klärschlamm auf seinen Grundstücken. Im Innenverhältnis seien sämtliche Agenden an den Reinhalteverband ausgelagert und würden von diesem erbracht: Auch vom Geschehensablauf her sei es so, dass der Beschwerdeführer keine Möglichkeit gehabt habe, korrigierend einzugreifen, da Zeitpunkt und Menge der Ausbringung vom Reihhalteverband überwacht und

durchgeführt würden. Es sei daher die subjektive Seite beim Beschwerdeführer keinesfalls gegeben.

Die belangte Behörde hat dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde mit Schreiben vom 01.07.2025 samt Verwaltungsstrafakt vorgelegt. Gemäß § 2 VwGVG hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

Das Landesverwaltungsgericht Oberrösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15.09.2025.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 16.07.2024, GZ: BHBRAgrar-2024-238074/6-WFG, wurde dem Beschwerdeführer unter anderem die Bewilligung zur Ausbringung von 18,8 Tonnen Klärschlamm (Trockensubstanz) auf den Grundstücken Nr. aaa und bbb, KG D__, Gemeinde Kirchberg, (Wiebeland) gemäß § 11 Oö. Bodenschutzgesetz erteilt.

Am 25.03.2025 wurde auf den Grundstücken Nr. aaa und bbb, KG D__, Gemeinde Kirchberg, (Wiebeland) 17,4 Tonnen (Trockensubstanz) Klärschlamm ausgebracht, obwohl unter Berücksichtigung der bereits am 26.09.2024 ausgebrachen 16,3 Tonnen (Trockensubstanz) Klärschlamm nur mehr eine Ausbringungsmenge von 2,5 Tonnen (Trockensubstanz) Klärschlamm zulässig war.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt und ist unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 5 Oö. Bodenschutzgesetz 1991
Beschränkung der Ausbringungsmenge
(1) Innerhalb von drei Jahren dürfen auf Böden insgesamt 10 Tonnen Trockensubstanz pro Hektar an Klärschlamm ausgebracht werden. Diese Ausbringungsmenge ist bei der Ausbringung von Klärschlamm, dessen Gehalt an Kupfer oder Zink den durch Verordnung festgesetzten Grenzwert um nicht mehr als 50 % überschreitet, dem Verhältnis der Überschreitung, gegebenenfalls dem Verhältnis der höheren Überschreitung, entsprechend zu reduzieren.
(2) Unter Berücksichtigung der Ausbringungsmenge gemäß Abs. 1 dürfen auf Böden höchstens 50 m³ Klärschlamm mit einem Trockensubstanzanteil von weniger als 35 % pro Hektar und Jahr ausgebracht werden.

Die gemäß § 5 Abs. 2 Oö. Bodenschutzgesetz zulässige Ausbringungsmenge wurde um 14,9 Tonnen (Trockensubstanz) Klärschlamm überschritten. Die Erfüllung des objektiven Tatbilds wurde nicht bestritten. Es wurde mangelndes Verschulden behauptet.

Zur subjektiven Tatseite:
Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein derartiges Begehungsdelikt (Überschreitung der Ausbringungsmenge) dar, weshalb fahrlässige Tatbegehung genügt; diese ist auch anzunehmen, sofern der Beschwerdeführer nicht sein mangelndes Verschulden glaubhaft macht.

Das diesbezügliche Vorbringen erschöpft sich in der Behauptung, dass im Innenverhältnis der Reinhalteverband für die Ausbringung verantwortlich sei.

Der Beschwerdeführer mag im Innenverhältnis Ausbringungsverträge abgeschlossen haben, kann sich jedoch verwaltungsstrafrechtlich nicht aus der Verantwortung ziehen. Bescheidadressat der Ausbringungsbewilligung ist der Beschwerdeführer, der für die Ausbringungsmenge verantwortlich ist und diese zu überwachen bzw. kontrollieren hat.

Die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die dort genannten Kriterien kumulativ vorliegen. Demnach muss die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sein.

Im gegenständlichen Fall hat die belangte Behörde die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschwerdeführers als gering beurteilt.

Gemäß § 42 VwGVG darf auf Grund einer vom Beschuldigten oder auf Grund einer zu seinen Gunsten erhobenen Beschwerde in einem Erkenntnis oder in einer Beschwerdevorentscheidung keine höhere Strafe verhängt werden als im angefochtenen Bescheid.

Dem erkennenden Gericht ist es aufgrund der reformatio in peius verwehrt eine Beurteilung durchzuführen, die den Ausspruch einer Verwaltungsstrafe zum Gegenstand hätte.

Daher bleibt nur zu prüfen, ob die von der Behörde ausgesprochene Ermahnung rechtmäßig ist oder eine Einstellung des Verfahrens geboten gewesen wäre.

Die Erteilung einer Ermahnung unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit des Verhaltens des Beschwerdeführers mit Bescheid, ist nur dann zulässig, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Diese Ermessensentscheidung hängt somit von einer auf den Einzelfall abzustellenden spezialpräventiven Prognose ab (vgl. z.B. VwGH 10.01.2017, Ra 2016/02/0269).

Im Ergebnis hat die belangte Behörde zu Recht eine Ermahnung ausgesprochen: Der Beschwerdeführer hat sich über mehrere Jahrzehnte auf die korrekte Durchführung der Ausbringung des Klärschlamms verlassen, ohne dies jemals näher zu überprüfen oder zu hinterfragen. Ihm ist bewusst gewesen, dass im Außenverhältnis er verantwortlich ist. Da eine erneute, dem Oö. Bodenschutzgesetz widersprechende Ausbringung – wenn auch durch den RHV – nicht ausgeschlossen werden kann, darf die gegenständliche Verwaltungsstraftat nicht sanktionslos bleiben. Folglich ist nach Ansicht des erkennenden Gerichts anstatt der Einstellung des Strafverfahrens die Erteilung einer Ermahnung unter gleichzeitigem Hinweis auf die Rechtswidrigkeit des Verhaltens des Beschwerdeführers geboten.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer